

## **Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.  
— Drucksache 12/6717 —
- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
— Drucksache 12/7269 —

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes**

#### **A. Problem**

Die Dienstleistungen im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation sollen zukünftig als private Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere private Wettbewerber angeboten werden. Dazu ist eine Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen dieses Bereichs erforderlich.

#### **B. Lösung**

Das Grundgesetz wird durch die Einführung der neuen Artikel 87f und 143b ergänzt. Die Artikel 73, 80 und 87 des Grundgesetzes werden geändert.

**Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfes in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen 12/6717, 12/7269 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. Juni 1994

**Der Rechtsausschuß**

**Horst Eylmann**

Vorsitzender

**Dr. Rupert Scholz**

Berichterstatter

**Dieter Wiefelspütz**

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
— Drucksache 12/6717 —  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 73 Nr. 7 erhält folgende Fassung:  
„7. das Postwesen und die Telekommunikation;“.
2. In Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „, die Bundespost“ gestrichen.
3. Nach Artikel 87 e wird folgender Artikel eingefügt:

#### „Artikel 87 f

(1) Die *hoheitlichen Aufgaben* im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in bundeseigener Verwaltung *geführt*. Der Bund *sichert* nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, daß im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen *erbracht werden*. Diese werden als *private Tätigkeiten* durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch *Wettbewerber angeboten*.

(2) Neben den Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 nimmt der Bund die *einzelnen Aufgaben* in bezug auf die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen nach Maßgabe eines Bundesgesetzes in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts *wahr*.“

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

#### Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
- 1a. In Artikel 80 Abs. 2 werden die Wörter „Post- und Fernmeldewesens“ durch die Wörter „Postwesens und der Telekommunikation“ ersetzt.
2. unverändert
3. Nach Artikel 87 e wird folgender Artikel **87 f** eingefügt:

#### „Artikel 87 f

(1) Nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, **gewährleistet** der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen.

(2) **Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1** werden als **privatwirtschaftliche Tätigkeiten** durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch **andere private Anbieter erbracht**. **Hoheitsaufgaben** im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in bundeseigener Verwaltung **ausgeführt**.

(3) **Unbeschadet des Absatzes 2 Satz 2** führt der Bund in der Rechtsform einer **bundesunmittelbaren** Anstalt des öffentlichen Rechts **einzelne Aufgaben** in bezug auf die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen nach Maßgabe eines Bundesgesetzes **aus**.“

## Entwurf

4. Nach Artikel 143a wird folgender Artikel eingefügt:

## „Artikel 143b

(1) Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wird nach Maßgabe *bundesgesetzlicher Regelung* in Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt. Der Bund *hält für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes die Kapitalmehrheit an den aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Unternehmen. Danach kann die Kapitalmehrheit aufgrund einer gesetzlichen Regelung aufgegeben werden, wenn dies zur wirtschaftlichen Entwicklung des jeweiligen Unternehmens oder zur Strukturierung des Marktes erforderlich erscheint.*

(2) Die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten werden unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt. Die Unternehmen üben Dienstherrenbefugnisse aus. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. Nach Artikel 143a wird folgender Artikel **143b** eingefügt:

## „Artikel 143b

(1) Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wird nach Maßgabe **eines Bundesgesetzes** in Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt. Der Bund **hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle sich hieraus ergebenden Angelegenheiten.**

(2) **Die vor der Umwandlung bestehenden ausschließlichen Rechte des Bundes können durch Bundesgesetz für eine Übergangszeit den aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Unternehmen verliehen werden. Die Kapitalmehrheit am Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST darf der Bund frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgeben. Dazu bedarf es eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates.**

(3) Die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten werden unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt. Die Unternehmen üben Dienstherrenbefugnisse aus. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.“

## Artikel 2

**Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.**

## Bericht der Abgeordneten Dr. Rupert Scholz und Dieter Wiefelspütz

### I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. zur Änderung des Grundgesetzes — Drucksache 12/6717 — in seiner 208. Sitzung vom 3. Februar 1994 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Post und Telekommunikation überwiesen. Darüber hinaus wurde der Gesetzentwurf in der 210. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 24. Februar 1994 nachträglich zusätzlich dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Der — textgleiche — Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7269 — wurde mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung in der 225. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. April 1994 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Post und Telekommunikation überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 15. Juni 1994 einvernehmlich Zustimmung zum Inhalt der Verfassungsänderung der Postreform II empfohlen. Seitens der Fraktion der SPD sei erklärt worden, daß sie bestimmte formelle Aspekte, insbesondere zu Artikel 143b Abs. 3 des Grundgesetzes, noch zur Sprache bringen werde.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6717 — in seiner 75. Sitzung vom 13. April 1994 beraten. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs. Den gleichlautenden Gesetzentwurf — Drucksache 12/7269 — hat er in seiner 83. Sitzung vom 15. Juni 1994 für erledigt erklärt.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat die Gesetzentwürfe in seiner 64. Sitzung vom 4. Mai 1994 und in seiner 67. Sitzung vom 6. Juni 1994 beraten. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß die Annahme des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes in der Fassung dort beratender Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen, die Grundlage der von den Berichterstattern des Rechtsausschusses vorgeschlagenen, vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung waren. Die der Stellungnahme des Ausschusses für Post und Telekommunikation vom 6. Juni 1994 beigefügte Begründung der Änderungsanträge ist in die nachfolgende Begründung der Beschlußempfehlung aufgenommen worden. Die Fraktion der SPD im Ausschuß für Post und Telekommunikation habe sich vorbehalten, die Artikel 87f und 143b des Grundgesetzes n. F. in der vom mitberatenden Ausschuß für Post und Telekommunikation beschlossenen Fassung nochmals zur Diskussion zu stellen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen vom 8. März 1994, 16. und 23. Juni 1994 (117., 135. und 136. Sitzung) beraten. In seiner 117. Sitzung vom 8. März 1994 hat der Rechtsausschuß eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt. Daran haben teilgenommen:

- Prof. Dr. Peter Badura
- Prof. Dr. Werner Heun
- Prof. Dr. Gunnar Schuppert
- Prof. Dr. Klaus Stern
- Prof. Dr. Rolf Stober

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 117. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme der Gesetzentwürfe — Drucksachen 12/6717 und 12/7269 — in der aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Fassung.

### II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

In der vom Rechtsausschuß zur Annahme empfohlenen Fassung beinhaltet der Entwurf im wesentlichen folgende Regelungen:

1. Der Begriff „Fernmeldewesen“ wird durch den Begriff „Telekommunikation“ ersetzt.
2. Durch den neu eingefügten Artikel 87f GG wird festgelegt, daß die Dienstleistungen im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation in Zukunft durch private Anbieter erbracht werden — durch die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und zu ihr im Wettbewerb stehende weitere Unternehmen. Der Bund bleibt jedoch für hoheitliche Aufgaben verantwortlich und sichert eine flächendeckende Grundversorgung.
3. Der neu eingefügte Artikel 143b GG enthält Übergangsregelungen für die Umwandlung des Sondervermögens Deutsche Bundespost in Unternehmen privater Rechtsform. Insbesondere eröffnet er die Möglichkeit, die derzeit bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten bei den privaten Nachfolgeunternehmen weiter zu beschäftigen und den Nachfolgeunternehmen für eine Übergangszeit ausschließliche Rechte des Bundes zu verleihen.

### III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

#### 1. Allgemeines

Die Umwandlung der öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost in solche privater Rechtsform soll sie befähigen, in einem weltweit zunehmend liberalisierten Markt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen bestehen zu können. Dies dient dem Vorteil der Kunden, der Sicherheit der Arbeitsplätze und dem Wirtschaftsstandort Deutschland.

Deshalb empfiehlt der Rechtsausschuß die Zustimmung zu den Verfassungsänderungen, die zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation und insbesondere zur Umwandlung der Deutschen Bundespost in Unternehmen privater Rechtsform erforderlich sind.

Die Änderungen gegenüber dem vorgelegten Gesetzentwurf tragen den in der Stellungnahme des Bundesrates geäußerten Bedenken und Anregungen Rechnung und sind im übrigen redaktioneller Art.

#### 2. Zu den einzelnen Änderungen

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Die Änderungen gehen auf entsprechende Anträge zurück, die von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gemeinsam eingebracht und einstimmig angenommen wurden. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes — Drucksachen 12/6717 und 12/7269 — unverändert oder mit nur redaktionellen Änderungen angenommen hat, wird ergänzend auf die jeweiligen Begründungen der Drucksachen verwiesen.

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1a (Artikel 80 Abs. 2 GG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folge der für Artikel 73 Nr. 7 vorgesehenen Änderung. Mit dieser Ergänzung wird Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7269 — umgesetzt.

##### Zu Nummer 3 (Artikel 87f GG)

##### Zu Absatz 1

Der Infrastruktursicherungsauftrag des Bundes im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation, der im Gesetzentwurf als Satz 2 des Artikels 87f Abs. 2 GG vorgesehen war, wurde in einem gesonderten Absatz aufgenommen. Anstelle des Wortes „sichert“ wurde das Wort „gewährleistet“ verwendet. Dieser Begriff wird auch in Artikel 87e Abs. 4 Satz 1 GG in bezug auf die Eisenbahninfrastruktur verwendet. Mit der Einführung des Begriffs auch in Artikel 87f Abs. 1 GG soll der sonst möglichen Mißdeutung vorgebeugt

werden, es sei Unterschiedliches gewollt. Damit wird Nummer 6a der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung getragen.

Die vom Bundesrat in Nummer 6b seiner Stellungnahme vorgeschlagene Klarstellung hinsichtlich der Wörter „eines Bundesgesetzes“ hält der Rechtsausschuß nicht für erforderlich. Das Wort „eines“ ist hier nicht als Zahlwort, sondern als unbestimmter Artikel zu verstehen. Somit ist ohne Belang, ob die gesetzlichen Regelungen, die die Sicherung der flächendeckend angemessenen und ausreichenden Infrastruktur im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation zum Inhalt haben, in einem oder mehreren Gesetzen enthalten sind.

Hinsichtlich der Begriffe „angemessene und ausreichende“ (Dienstleistungen) weist der Rechtsausschuß darauf hin, daß sie sich auf die Qualität (angemessene Beschaffenheit) und auf die Quantität (ausreichende Mengen) bereitzustellender Dienstleistungen beziehen. Diese Klarstellung hält der Ausschuß im Hinblick auf die Prüfbite in Nummer 6c der Stellungnahme des Bundesrates für erforderlich. Er stimmt darin mit der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates überein.

##### Zu Absatz 2

Absatz 2 faßt die im Gesetzentwurf in Absatz 1 Satz 1 und 3 vorgesehenen Regelungen mit redaktionellen Änderungen, die unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, zusammen.

##### Zu Absatz 3

Die Formulierung „unbeschadet des“ wurde verwendet, um den Eindruck zu vermeiden, daß auch die Aufgaben nach Artikel 87f Abs. 2 Satz 2 GG durch eine Anstalt des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden sollten. Die Wörter „die einzelnen Aufgaben“ wurden durch die Wörter „einzelne Aufgaben“ ersetzt, da diese Aufgaben noch nicht feststehen, sondern erst noch durch das zu erlassende Bundesgesetz im einzelnen bestimmt werden sollen. Zur Präzisierung wurde weiterhin darauf abgestellt, daß die Aufgabenwahrnehmung des Bundes durch eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgen soll. Der Rechtsausschuß folgt damit Nummer 8 der Stellungnahme des Bundesrates.

##### Zu Nummer 4 (Artikel 143b GG)

##### Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 wurde an die im Grundgesetz verwendeten Begriffe redaktionell angepaßt. In Satz 2 wurde zur Klarstellung eine Artikel 143a Abs. 1 Satz 1 entsprechende Regelung über die Gesetzgebungszuständigkeit aufgenommen. Damit wird den Nummern 9 und 10 der Stellungnahme des Bundesrates entsprochen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Übergangsregelung für die befristet fortbestehenden Monopole im Bereich des Postdienstes und der Telekommunikation. Die für eine Übergangszeit zulässigen ausschließlichen Rechte des Bundes sind in § 2 PostG und in § 1 Abs. 2 und 4 FAG näher bezeichnet. Die Übergangszeit steht im Zusammenhang mit der im Postneuordnungsgesetz vorgesehenen Befristung der Geltungsdauer des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG), des Gesetzes über das Postwesen (PostG) und des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens (PTRegG) auf den 31. Dezember 1997. Bei der Entscheidung über die Folgegesetzgebung in der kommenden Wahlperiode wird auch der politischen Willensbildung bei der Europäischen Union, insbesondere dem vom Ministerrat beschlossenen Ende des Telefondienstmonopols zum Jahresende 1997 — sowie der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen

Gerichtshofs zur Zulässigkeit und zur Dauer ausschließlicher Rechte, die die Mitgliedstaaten ihren Post- und Telekommunikationsunternehmen gewähren, Rechnung zu tragen sein. Die Regelung trägt der Prüfbitte in Nummer 11 der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung.

Nach Satz 2 darf die Kapitalmehrheit des Bundes am Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST frühestens nach fünf Jahren aufgegeben werden. Hierzu bedarf es eines Gesetzes, das wegen der besonderen Bedeutung der Postdienstleistungen für die Länder zustimmungspflichtig sein soll.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bonn, den 23. Juni 1994

**Dr. Rupert Scholz**

**Dieter Wiefelspütz**

Berichterstatter

